scheint auf den ersten Anblick nicht so wichtig, wie sie es im Princip und ihren Consequenzen wirklich ist. Db die Stadt Elsterberg in der That eine so immense Verwaltung hat, daß sich ihr Bürgermeister auf einige Zeit im allgemeinen Interesse nicht entsernen könne, kann ich nicht beurtheilen; ich glaube aber doch wohl, daß die Stadt Elsterberg ebensowenig zu Grunde gehen würde, als andere größere Städte, welche sogar auf Jahreszeit während und außer dem Landtage eines oder das andere Mitglied ihres Magistrats vermissen mußten. Bis jeht ist §. 75 der Constitution in den hier einschlagenden Beziehungen nicht zur Anwendung gekommen. Es heißt da:

Wird ein Staatsbiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesekten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nothigen Falls wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzustheilende Gründe nicht versagt werden.

Das ist der Passus, welcher die Staatsdiener angeht. So viel ich mich erinnern kann, so ist der Fall seit der Begründung der Constitution nicht da gewesen, daß unsre constitutionell gesinnte Staatsregierung irgend einem Staatsbiener, welcher zum Abgeordneten gewählt wurde, die Genehmigung zum Eintritt in die Kammer versagt hat. Es heißt da ferner:

Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadtrathe einzuholen, diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß fur die Staatsdiener.

Es ift bis jest auch in diefer Sinficht noch fein Fall bagemefen, bag einem Gerichtsbirector ober gutsherrlichen Beamten bie Genehmigung zum Gintritt in bie Rammer von einem Rittergutsbesitzer verfagt worden ift; auch ift, foviel ich mich erinnern fann, noch nie von einem Stadtrath einem ftabtischen Beamten bie Genehmigung verfagt worben. Alfo ift ber Fall, welcher jest bei ber Wahl bes Burgermeifters Steinmuller vorliegt, ber erfte in feiner Urt. Wogu, meine Berren, foll bas fuhren? Wir haben gefehen, daß feit dem Jahre 1833 fehr oft fladtische Beamte, bie felbft an ber Spige bes Stadtrathscollegiums geftanden haben, eine fehr geraume Beit in ber Mitte ber Stanbeverfammlung zu verweilen gehabt haben und bennoch ift es noch feinem Stadtrathe eingefallen, bie Genehmigung bagu gu verfagen. Die Stadt Elfterberg allein giebt nun= mehr bas erfte Beispiel biefer Urt, und ich mochte fagen, ein bofes Beispiel, welches beweift, daß ba ber allgemeine conftitutionelle Sinn bem materiellen befonbern ftabtischen Intereffe gegenüber nicht fehr überwiegend ift. Aber bofes Beispiel verdirbt gute Sitten. Die übrigen Stabte bes Landes haben bisher die gute Sitte gehabt, ihre eigenen In-

II. R. (1. Abonnement.)

tereffen hintenanzusegen dem allgemeinen conftitutionellen Interesse. Wird bas vorliegende Beispiel ohne Nachahmung bleiben? Allerdings, nach ber Berfaffungsurfunde ift ber Stadtrath formell in feinem Rechte; allein ber Stadtrath fann nicht aus blofer Willfur bie Genehmigung versagen, sondern er ift auch ber Prufung feiner Motiven unterworfen, und bann ift in ber Conftitution fehr richtig gefagt: "Die Genehmigung fann ohne erhebliche, in bem Wefen bes Umts beruhenbe und ben Stanben gur nach= richt mitzutheilende Grunde nicht verfagt werben." Die Besprechung biefer Frage murbe freilich fur heute gang muffig fein, wenn ber Abgeordnete felbft entlaffen und eine Neuwahl angeordnet murbe, benn befanntlich fteht und fällt der Stellvertreter mit bem Abgeordneten. Allein, wenn ber Fall eintreten follte, wegen ber verweigerten Genehmi= aung ber Bahl bes Stellvertreters bie Frage entscheiben ju laffen, bin ich ber Meinung, bag bie Rammer ben Bunfch ausbrude, bie hohe Staatsregierung moge bie Motiven fo ftreng prufen, bag, wo irgend thunlich, bie Genehmigung bes Stadtraths zu Elfterberg supplirt werden konnte. 3ch will nicht einen befondern Untrag barauf ftellen, ce murbe barin gewiffermaßen ein indirecter Borwurf ber Regierung gegenüber liegen, als ob diefelbe nicht ohnedies die Motiven grundlich prufen murde; aber es muß ber Regierung boch angenehm fein, aus ber Debatte gu erfeben, ob und welchen Werth die Rammer auf die Billigung ober Migbilligung bes Berfahrens bes Stabtraths, bes erften Falles biefer Urt, fest.

Mbg. Dr. Plagmann: Um bei ber Wahl bes herrn Umtshauptmanns Dr. Braun ftehen zu bleiben, fonnte ich mich Dem, mas ber lette geehrte Sprecher gefagt hat, anschließen. Es scheint, bag es hauptfachlich auf zweierlei ankommt, was icharf von einander zu unterscheiden fein mochte, einmal die Ablehnung ber Wahl überhaupt, fobann aber bas biesmalige Erscheinen in ber Rammer. Run hat ber Berr Impetrant, wie ich glaube vernommen zu haben, die Wahl überhaupt abgelehnt ober ift gefonnen, fie abzulehnen, die Grunde aber, die er anführt, burften nur fein Erscheinen am gegenwartigen ganbtage entschulbigen. Go lange bies ber Fall ift, wird wohl bie Rammer barauf zu bestehen haben, daß die gangliche Ablehnung ber Wahl, welche fich bekanntlich auf brei Canbtage erftreckt, noch naber begrundet werde. Fur jest konnte bie Rammer lediglich entweder bie Grunde gelten laffen, bie bas Erscheinen aur gegenwartigen Landtage verhindern, ober durch einen lans gern Urlaub bem Wunsche bes' Beren Impetranten ent= sprechen.

Prafibent Dr. Haafe: Es scheint Niemand weiter über die Sache sprechen zu wollen. Ich selbst will mir nur noch erlauben, meine Meinung als Mitglied des Directo-riums mit wenigen Worten auszusprechen. Es sind drei verschiedene Meinungen, die sich bei dieser Gelegenheit in der Kammer geltend zu machen suchen, die eine ist die, welche